

BVGer E-1415/2024 vom 1. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1415_2024_d20240201

FR: TAF E-1415/2024 du 1 février 2024

IT: TAF E-1415/2024 del 1 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 1. Februar 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG ist ein Asylgesuch zu behandeln, welches innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asylentscheids eingereicht wird und in welchem nach der Rechtskraft des Asylentscheids eingetretene, neue Asylgründe geltend gemacht werden (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6 m.w.H.).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-1415/2024 Seite 6

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 5

In der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz fest, es falle auf, dass die eingereichten Dokumente betreffend Strafverfahren aus standardisierten Textbausteinen bestehen und nur den Straftatbestand, nicht aber die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen nennen würden. Die Dokumente verfügten ferner über keine verifizierbaren Sicherheitselemente und liessen sich demnach sehr einfach fälschen, wobei im Übrigen auch bekannt sei, dass solche Dokumente leicht käuflich erwerbbar seien. Den Akten könne ferner nicht entnommen werden, dass ein Gerichtsverfahren eröffnet worden wäre, wobei festzustellen sei, dass in der Türkei Ermittlungsbeziehungsweise Untersuchungsverfahren zwar in hoher Zahl eingeleitet, aber auch häufig wieder eingestellt würden, mithin zum jetzigen Zeitpunkt offen sei, was das weitere Verfahren betreffend den Beschwerdeführer angehe. Weiter falle auf, dass die Facebook-Tätigkeit des Beschwerdeführers zeitlich kurz nach dem Ergehen des abweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. August 2023 erfolgt und nicht davon auszugehen sei, die Posts seien auf eine nennenswerte Resonanz gestossen. Es bestehe vorliegend der Eindruck, es werde bewusst versucht, ein Strafverfahren zu provozieren. Schliesslich könnten die geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen der Kinder auch im Heimatland behandelt werden, wobei diesbezüglich auf die Ausführungen zur Zumutbarkeit im Rahmen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden könne.

E. 6

Die Beschwerdeführenden machen in der Rechtsmitteleingabe geltend, den eingereichten Unterlagen könne entnommen werden, dass gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine

E-1415/2024 Seite 7 Terrororganisation eingeleitet worden und davon auszugehen sei, dass er eine hohe Strafe ohne Bewährung zu gewärtigen habe. Die von der Vorinstanz behauptete Fälschungsanfälligkeit sowie käufliche Erwerbbarkeit von türkischen Justizdokumenten stützten sich ferner auf keine genügende Grundlage. Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen würden strafrechtliche Ermittlungen wegen Propaganda für eine Terrororganisation durch Tätigkeiten in den sozialen Medien sodann nur selten eingestellt und die meisten dieser Strafermittlungen zu Verurteilungen führen. Darüber hinaus könnte der Beschwerdeführer auch nicht mit einem fairen Verfahren rechnen. Weiter schliesse die Vorinstanz im Zusammenhang mit den Social-Media-Posts fälschlicherweise alleine aufgrund der Anzahl «Likes» auf eine tiefe Resonanz, und sie unterstelle dem Beschwerdeführer in willkürlicher Weise, er habe damit bewusst die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens provozieren wollen. Ferner unterlasse sie es zu Unrecht, die eingereichten Beweismittel angemessen zu untersuchen beziehungsweise in ihre Würdigung einfließen zu lassen, womit sie auch die Untersuchungspflicht verletze. Des Weiteren sei die Gefahr der Retraumatisierung der Beschwerdeführenden im Falle ihrer

Wegweisung nicht berücksichtigt und das Kindeswohl nicht einmal erwähnt worden, womit die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletze.

E. 7.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt allein der Umstand, dass Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung und/ oder Terrorpropaganda gegen eine asylsuchende Person hängig sind, noch nicht zur Annahme begründeter Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung. Nach gerichtlicher Erkenntnis ist die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung durch ein türkisches Gericht sehr tief und einer solchen liegt auch nicht in genereller Weise ein Politmalus zugrunde. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Risikofaktoren vorliegen, welche im konkreten Fall auf eine erhöhte Gefahr flüchtlingsrechtlich motivierter Bestrafung schliessen lassen könnten (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8).

E. 7.2

Angesichts des Ausgeführten vermag der geltend gemachte Umstand, dass gegen den Beschwerdeführer wegen Aktivitäten in den sozialen Medien ein Verfahren wegen Terrorpropaganda hängig sein soll, für sich genommen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten. Im vorangegangenen ordentlichen Asylverfahren wurde sodann festgestellt, der Beschwerdeführer habe nicht überzeugend darlegen können, er

E-1415/2024 Seite 8 stehe in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Fokus der Behörden. Auch in Berücksichtigung eines allfällig aufgehobenen Strafverfahrens gereicht das im ordentlichen Verfahren geltend gemachte Profil nicht aus, um eine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu begründen. Dabei ist insbesondere zu betonen, dass die für das Jahr 20(...) geltend gemachten Vorbringen (namentlich Vorkommnisse an Newroz sowie spätere Razia und Verhaftung) nicht glaubhaft gemacht worden sind. Weiter wurde festgestellt, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Probleme nicht erkennbar im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten/Profilen ihrer Angehörigen, namentlich des Vaters und der Brüder der Beschwerdeführerin, stehen würden. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht von einer erheblichen Gefahr ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Verfahren wegen Terrorpropaganda nun plötzlich ein Politmalus wegen des verwandtschaftlichen Umfeldes drohen könnte – sollte es überhaupt zu einer Verurteilung kommen. Sodann ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden selber im Rahmen des vorliegenden Mehrfachverfahrens das familiäre Umfeld auch gar nicht explizit als hinzutretenden Gefährdungsfaktor in den Kontext des laufenden Ermittlungsverfahrens stellen beziehungsweise einen möglichen Gefährdungszusammenhang nicht substantiiert darlegen. Bei dieser Ausgangslage ist auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen betreffend die Angehörigen – der eine Bruder der Beschwerdeführerin soll mit (...) Jahren zu 78 Jahren Gefängnis verurteilt worden sein, weil er an einer Beerdigung das Bild eines Märtyrers mit sich getragen habe und ein weiterer Bruder soll aus einem «ähnlichen politischen Grund» verhaftet worden sein (vgl. Beschwerdeschrift), nicht vertieft einzugehen. Ergänzend ist ferner festzuhalten, dass der Vater der Beschwerdeführerin bereits vor zirka 25 Jahren in den Genuss einer Generalamnestie kam. Ebenfalls nicht vertieft einzugehen ist bei dieser Ausgangslage auf die Authentizität der eingereichten Ermittlungsakten sowie den Umstand, dass im vorliegenden Länderkontext – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden – be-

hördlichen Dokumenten angesichts der erfahrungsgemäss hohen Fälschungsanfälligkeit grundsätzlich nur ein untergeordneter Beweiswert attestiert werden kann (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer 253/2024 vom 17. April 2025 E. 8.4. m.H.w.). Damit kann auch nicht festgestellt werden, die Vorinstanz habe infolge ungenügender Auseinandersetzung mit den eingereichten Beweismitteln die Verfahrensrechte der Beschwerdeführenden verletzt. Im Sinne einer Ergänzung ist festzuhalten, dass aus den Ausführungen der Vorinstanz zum nach Ihrer Ansicht nach rechtsmissbräuchlichen Verhalten

E-1415/2024 Seite 9 des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinen exilpolitischen Aktivitäten nicht erhellt, was sie im Ergebnis daraus für ihren Entscheid ableitete. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gesetz selber für entsprechende Aktivitäten besondere Rechtsfolgen vorsieht (vgl. Art. 54 AsylG). Angesichts des vorstehend Ausgeführten muss dies jedoch nicht vertieft erörtert werden.

E. 7.3

Im Ergebnis ist festzustellen ist, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden in zutreffender Weise verneint und ihr Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG;

E-1415/2024 Seite 10 ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis

zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nach dem oben Gesagten nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 10.2

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht auf dem ganzen Staatsgebiet von einer Situation allgemeiner

E-1415/2024 Seite 11 Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. statt vieler Urteile BVGer E-70/2025 vom 10. April 2025 E. 8.3.1 m.w.H.).

E. 11.3

Im Zusammenhang mit der Erörterung der individuellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ist vorab festzuhalten, dass nicht zu beanstanden ist, dass der vorinstanzliche Entscheid in Bezug auf die psychische Belastung der Beschwerdeführenden und deren Kinder sowie betreffend Aspekte des Kindeswohls auf die Ausführungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-4059/2023 vom 11. August 2023 verwiesen hat, wo diese Punkte eingehend behandelt wurden. Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs erweist sich als unbegründet. Die psychiatrischen Berichte der (...) vom 22. Februar 2024, 4. September 2024 sowie vom 21. Mai 2025, welche im Rahmen des vorliegenden Folgeverfahrens zu den Akten gegeben worden sind, vermögen die bisherigen Einschätzungen sodann nicht zu entkräften, zumal ihnen unter anderem zu entnehmen ist, dass die psychische Belastung der Familie, namentlich der Kinder, insbesondere den Erlebnissen auf der Reise in die Schweiz

sowie der aktuellen Unterkunftssituation in der Schweiz geschuldet sei.

E. 11.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

E. 11.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 12

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-1415/2024 Seite 12

E. 14.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der am 20. März 2024 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E-1415/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.